

AZ: 021.26



Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

Geschäftsordnung des Jugendbeirats der Stadt Laichingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben des Jugendbeirates	3
§ 2 Die Mitglieder des Jugendbeirates	3
§ 3 Rechtsstellung der Jugendbeiräte	4
§ 4 Amtsführung	4
§ 5 Vorsitz	4
§ 6 Bildung eines Sprecherrates und Wahl des Vorsitzenden	4
§ 7 Wahl eines Finanzvorstands	5
§ 8 Teilnahme an Sitzungen	5
§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen	6
§ 10 Einberufung der Sitzungen	6
§ 11 Tagesordnung	6
§ 12 Beschlussfassung	7
§ 13 Stellung von Sachanträgen	7
§ 14 Geschäftsordnungsanträge	7
§ 15 Ausschüsse/Arbeitskreise	8
§ 16 Ausschussanträge	8
§ 17 Leitung der Sitzungen	9
§ 18 Redeordnung	9
§ 19 Ordnung im Sitzungsraum	9
§ 20 Ausschluss von Mitgliedern	10
§ 21 Niederschrift	10
§ 22 Jugendvollversammlung/Jugendforum	11
§ 23 Geschäftsstelle des Jugendbeirates	11
§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung	11
§ 25 Änderung der Geschäftsordnung	11
§ 26 In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung	12

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Seit dem 1.12.2015 sind alle Kommunen in Baden-Württemberg gemäß § 41 a der Gemeindeordnung dazu verpflichtet, Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Dafür sind geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat in der Sitzung am 29. Mai 2017 beschlossen, einen Jugendbeirat einzurichten und zusätzlich nach Bedarf Jugendvollversammlungen (Jugendforen) einzuberufen.

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat am 27. Juli 1998 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Jugendbeirats

Der Jugendbeirat hat richtungsweisende und beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten der Stadt Laichingen. Seine Beschlüsse gelten als Vorschläge für Verwaltung und Gemeinderat und sind entsprechend zu behandeln. Sie werden vom Sprecherrat in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister in den Gemeinderat eingebracht. Der Sprecherrat des Jugendbeirates erhält in den die Jugend betreffenden Angelegenheiten der Stadt Rederecht im Gemeinderat, dessen Ausschüssen und Beiräten. Der Jugendbeirat empfiehlt, was die Jugend betreffende Angelegenheiten sind.

§ 2

Die Mitglieder des Jugendbeirats

- (1) Alle interessierten Jugendlichen aus Laichingen und den Teilorten können sich mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, sofern sie nicht gemäß § 20 ausgeschlossen sind, beteiligen.
- (2) Um Mitglied des Laichinger Jugendbeirates werden zu können, muss eine Kontaktaufnahme mit der in § 23 genannten Geschäftsstelle oder dem Sprecherrat erfolgen. Der Sprecherrat entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsstelle über die Aufnahme des neuen Mitglieds.
- (3) Das neue Mitglied des Jugendbeirats wird von einem Mitglied des Sprecherrats und/oder über die Geschäftsstelle über seine Rechte und Pflichten informiert und erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung. Das neue Mitglied bestätigt schriftlich den Erhalt der Geschäftsordnung und die Einhaltung der Rechte und Pflichten.

§ 3

Rechtsstellung der Jugendbeiräte

Die Jugendbeiräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Amtsführung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.
- (2) Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet, von ihnen beschlossen oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie und die zur Beratung hinzugezogenen Personen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht befreit.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Jugendbeirat wird von einem Vorsitzenden, der aus den Reihen der Jugendbeiratsmitglieder stammt, geleitet. Der Vorsitzende besitzt ein gleichwertiges Stimmrecht in Angelegenheiten des Jugendbeirates. Während der Sitzungen des Jugendbeirates macht er von seinen in § 18 näher erläuterten Rechten Gebrauch.
- (2) Der Sprecherrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie vier weiteren gleichwertigen Mitgliedern. Er vertritt den Jugendbeirat nach außen hin und ist zentraler Ansprechpartner für Verwaltung und Gemeinderat in allen den Jugendbeirat betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Der Sprecherrat nimmt die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte des Jugendbeirates gegenüber den gemeinderätlichen Gremien wahr.

§ 6

Bildung eines Sprecherrates und Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende wird nach Ablauf seiner in Abs. 3 genannten Amtsperiode durch Mehrheitswahlbeschluss neu gewählt.

- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch Mehrheitswahlbeschluss der anwesenden Mitglieder des Jugendbeirates ernannt.
- (3) Die Amtsperiode des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beläuft sich auf ein Jahr. Der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter können wieder gewählt werden.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Sprecherrates werden durch Wahl in den Sprecherrat einberufen. Der Sprecherrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (5) Die Mitgliedschaft der übrigen Jugendbeiräte beträgt mindestens ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens sechs Wochen vor Ende der Amtszeit der Austritt in der Geschäftsstelle oder beim Vorsitzenden angekündigt wird. Die Geschäftsstelle und der Vorsitzende informieren sich gegenseitig und stehen in regelmäßigem Kontakt.

§ 7

Wahl eines Finanzvorstands

- (1) Aus der Mitte des Sprecherrates wird jährlich ein Finanzvorstand gewählt.
- (2) Er hat die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Jugendbeirates zu verwalten.
- (3) Er ist bei jedem finanzaufwendigen Verhandlungsgegenstand zu befragen.
- (4) Auf Wunsch eines Jugendbeiratmitgliedes hat er Auskunft zu erteilen.
- (5) Am Ende eines Jahres muss er vor dem gesamten Jugendbeirat Rechenschaft ablegen und wird danach vom Gremium entlastet.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung sind die zuständige Geschäftsstelle der Stadtverwaltung und ein Mitglied des Sprecherrats unter Angabe des Grundes frühestmöglich vor der Sitzung zu informieren.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Muss ein

Mitglied des Jugendbeirates die Sitzungen vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden abzumelden.

- (3) Mitglieder des Jugendbeirates, die bei den Sitzungen dreimal unentschuldigt fehlen, liefern dem Sprecherrat eine „entsprechende Begründung“ für das in § 20 geschilderte Ausschluss-Verfahren.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich.
- (2) Liegt vom Jugendbeirat ausgehend ein entsprechender Mehrheitsbeschluss vor, so kann auch eine Beratung in Form einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich bis spätestens 21.30 Uhr vom Vorsitzenden gemäß § 17 zu schließen.

§ 10

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Jugendbeirat wird mindestens fünfmal im Jahr einberufen.
- (2) Der Jugendbeirat ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe des Verhandlungsgegenstands eine Einberufung beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Stadt gehören.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzumachen.

§ 11

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen, deren Beginn und den Ort der Sitzung in Zusammenarbeit mit dem Sprecherrat und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle fest.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können aus den Reihen der Mitglieder des Jugendbeirates gestellt werden. Der Sprecherrat entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung. Auf Antrag eines Viertels der Jugendbeiratsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung

spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Ebenso kann der Bürgermeister bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass Punkte zur Tagesordnung hinzufügen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst der Jugendbeirat seine Beschlüsse in Form der Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Falls es bei einer Abstimmung zu Stimmengleichheit kommen sollte, wird der Gegenstand der Abstimmung als abgelehnt gewertet.
- (2) Wahlen finden in der Form der Mehrheitswahl statt. Eine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber sowie das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber besteht nicht. Es können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen zu wählen sind. Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit wird zwischen den entsprechenden Personen eine Stichwahl durchgeführt. Erbringt auch diese kein Ergebnis, entscheidet das Los.
- (3) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Stellung von Sachanträgen

- (1) Zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung können Sachanträge gestellt werden. Dies ist möglich, solange die Beratung über diesen Punkt noch nicht abgeschlossen ist.
- (2) Die Anträge müssen so formuliert sein, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können, d. h. als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Abschluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen,
 - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden,
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Mitglied des Jugendbeirates, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag nach Ziffer 3 Buchstabe b) und c) nicht stellen.

§ 15

Ausschüsse/Arbeitskreise

- (1) Der Jugendbeirat kann nach Bedarf einen oder mehrere Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist jeweils durch Beschluss festzulegen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch Wahl bestimmt.
- (4) Auf den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

§ 16

Ausschussanträge

- (1) Jedes Mitglied des Jugendbeirats verfügt über das Recht, einen Antrag auf Bildung eines Ausschusses zu stellen.
- (2) Ein Antrag zur Bildung eines Ausschusses muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Jedes Jugendbeiratsmitglied kann den Antrag stellen, einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung des Jugendbeirats an einen Ausschuss zu verweisen.

§ 17 **Leitung der Sitzungen**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendbeirates. Er hat das Recht, die Sitzordnung im Sitzungsraum festzulegen.

§ 18 **Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Jugendbeirates. Er stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge.
- (2) Ausschließlich die Mitglieder des Jugendbeirates, der Bürgermeister sowie die Verantwortlichen der zuständigen Geschäftsstelle besitzen das Recht im Jugendbeirat öffentlich zu sprechen. Bei Bedarf kann nach § 24 eine Erlaubnis für andere Redner erteilt werden.
- (3) Ein Mitglied des Jugendbeirates darf das Wort erst ergreifen, wenn ihm die Aussprache vom Vorsitzenden erteilt worden ist.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorsitzende eine offene Gesprächsrunde einleiten, in welcher – mit höflicher und angemessener Umgangsform – ein Gespräch unter allen versammelten Mitgliedern stattfinden kann.
- (5) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (6) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen Zustimmung und der des Vorsitzenden zulässig.
- (7) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.
- (8) Ein Redner darf vom Vorsitzenden direkt und nur von diesem zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Hinweis zur Sache kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

§ 19 **Ordnung im Sitzungsraum**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung können Mitglieder des Jugendbeirates vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Satz 1 kann das entsprechende Mitglied durch Beschluss des Jugendbeirates für bis zu 5 Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 20

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Antrag über den Ausschluss eines Jugendbeiratsmitglieds kann von dem Sprecherrat auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung mit entsprechender Begründung gesetzt werden.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Jugendbeirat mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach vier Sitzungstagen durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Jugendbeirates eingeleitet und durchgeführt werden.

§ 21

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Jugendbeirates, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Jugendbeirat soll jährlich aus seiner Mitte einen Schriftführer benennen.
- (3) Die Aufgabe des Schriftführers ist es, die Niederschrift der Sitzungen zu fertigen, sowie etwaige Ergebnisse zur Veröffentlichung an das Amtsblatt der Stadt Laichingen weiterzuleiten. Der Schriftführer ist gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Falls im Ausnahmefall kein Schriftführer gemäß Absatz 2 benannt wird, fertigen die Mitglieder des Jugendbeirates die Niederschrift in abwechselnder Reihenfolge.

- (4) Die Niederschrift ist dem Sprecherrat über den Vorsitzenden rechtzeitig vor der folgenden Sitzung auf direktem Wege zukommen zu lassen.
Diese Niederschrift ist dann dem gesamten Jugendbeirat in der nächstfolgenden Sitzung im Umlaufverfahren zur Kenntnis zu geben. Über die hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwände entscheidet der Jugendbeirat.
- (5) Die Niederschrift ist vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Jugendbeirates zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitglieder des Jugendbeirates können jederzeit bei der Geschäftsstelle in die Niederschriften Einsicht nehmen.

§ 22

Jugendvollversammlung/Jugendforum

Der Jugendbeirat behält sich das Recht vor, eine Jugendvollversammlung (Jugendforum) einzuberufen.

§ 23

Geschäftsstelle des Jugendbeirates

Bei der Stadtverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugendbeirat eingerichtet. Sie ist zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange des Jugendbeirates.

§ 24

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den in dieser Geschäftsordnung genannten Vorschriften können nur auf Antrag des Vorsitzenden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Jugendbeiräte getroffen werden.

§ 25

Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendbeirates erforderlich.

§ 26
In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.09.2017 in Kraft.

Laichingen, 26.09.2017

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Yannik Schrade
1. Vorsitzender Jugendbeirat